

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 29. Januar 2020

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), am 29. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Teilzeitstudium
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Module und Studienverlauf
- § 4 Prüfungswiederholung
- § 5 Aufenthalt im Ausland
- § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich und Teilzeitstudium

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende

Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3) Das Bachelorstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung mit dem individuellen Prüfungsplan ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studienabsolventinnen und -absolventen des Bachelorstudiums Lehramt verfügen über grundlegende Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik Deutsch, die in Verbindung mit den im Masterstudium zu erwerbenden vertieften Kompetenzen für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer vorbereiten. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen wissenschaftlichen Fragestellungen des Fachs sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Fachs selbständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- können Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien im Hinblick auf Kinder und Jugendliche vernetzen,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut, vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und berücksichtigen hierbei Besonderheiten heterogener Lerngruppen bzw. eines inklusiven Unterrichts,
- kennen die Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten der individuellen Förderung im Fach,
- können digitale Medien als Lerngegenstand und Lernmittel im Unterricht einsetzen sowie die Chancen und Grenzen einer entsprechenden Mediennutzung kritisch reflektieren,
- kennen fachdidaktische Konzepte für die Entwicklung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit sowie die fachlichen Potentiale und Grenzen von differenzierenden Lernangeboten in heterogenen Gruppen und können fachliche Lernangebote mit Blick auf die Kooperation innerhalb von Schulen zur Gestaltung eines inklusiven Unterrichts entwickeln.

(2) Der akademische Grad Bachelor of Education stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat wesentliche Zusammenhänge des Fachs und der Fachdidaktik kennt sowie die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die zur Fortsetzung des Studiums im Masterstudium Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II notwendigen Fachkenntnisse erworben und hat sich darüber hinaus erste grundlegende Fähigkeiten in der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht angeeignet.

(3) Im Studium des Bachelor of Education werden grundlegende methodische, theoretische und praktische Kompetenzen erworben, die einen Einsatz in verschiedensten Praxisfeldern ermöglichen, die mit sprach- und/oder literaturwissenschaftlichen Fragen in Verbindung stehen. Diese umfassen berufliche Tätigkeiten in Praxisfeldern, die mit der Sprach- und Literaturvermittlung, aber auch solche, die mit Bereichen des literarischen und kulturellen Lebens in Zusammenhang stehen.

(4) Zu den möglichen beruflichen Perspektiven, für die im Bachelor of Education die Grundlagen erworben werden, gehören vorderhand Aufgaben im Bildungsbereich (Schulbuchverlage, Erwachsenenbildung, Volkshochschule, Deutsch als Fremdsprache) sowie in Bereichen, die mit Bildung in Verbindung stehen (etwa zuständige Behörden wie Ministerien). Außerdem vermittelt der Bachelor of Education auch Grundlagen für die Arbeit im Presse- und Öffentlichkeitsbereich von Unternehmen und Ämtern, Lektorentätigkeiten an ausländischen

Universitäten, an Goethe-Instituten und Sprachkursträgern oder in Verlagen. Die Studierenden erwerben weiterhin Grundqualifikationen für journalistische Tätigkeiten im Bereich der Medien, der Politik und Wirtschaft oder in Redaktionen und Verlagen, aber auch in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Deutsch setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (69 LP)		
1. Module der Fachwissenschaft		
GER_BA_001	Basismodul Grammatische und lexikalische Strukturen der deutschen Sprache	6
GER_BA_002	Basismodul Text, Gespräch und Varietäten in der deutschen Sprache	6
GER_BA_003	Basismodul Geschichte der deutschen Sprache	6
GER_BA_004	Basismodul Texte und Kontexte in der deutschsprachigen Literatur	6
GER_BA_006	Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft (Germanistik)	12
GER_BA_007	Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Lehramt Deutsch)	6
GER_BA_008	Aufbaumodul Literaturen, Kanon, Medien und Kulturen (Lehramt Deutsch)	9
2. Module der Fachdidaktik		
GER_BA_009	Basismodul Theoretische und praktische Grundlagen des Literaturunterrichts (Deutsch)	6
GER_BA_010	Basismodul Theoretische und praktische Grundlagen des Sprachunterrichts (Deutsch)	6
GER_BA_011	Aufbaumodul Fachdidaktisches Tagespraktikum: Schulpraktische Studien (Deutsch)	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		69

(2) Näheres zu den Modulen in Absatz 1 regelt der Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

meinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2013 S. 529) studieren, werden zum 1. Oktober 2026 von Amts wegen in die nach Absatz 1 in Kraft getretene Ordnung überführt.

§ 4 Prüfungswiederholung

Bei Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, setzt die Wiederholungsprüfung eine nochmalige Belegung und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nur dann voraus, wenn die Wiederholungsprüfung nicht im gleichen Semester wie die Veranstaltung absolviert wird.

§ 5 Aufenthalt im Ausland

Nachdrücklich empfohlen wird ein Aufenthalt im Umfang von einem Semester im 3. oder 4. Fachsemester des Bachelorstudiums.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Deutsch immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2013 S. 529) tritt am 30. September 2026 außer Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr für Studierende des Bachelorstudiums, die bisher nach der Ordnung vom 4. März 2013 studierten.

(4) Bachelorstudierende, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Deutsch (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2013 S. 529) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln; bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMA-LA-O übertragen. Bachelorstudierende, die bei Ablauf der Frist des Absatzes 3 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allge-

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 3 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
GER_BA_001	Basismodul Grammatische und lexikalische Strukturen der deutschen Sprache	6	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_002	Basismodul Text, Gespräch und Varietäten in der deutschen Sprache	6	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_003	Basismodul Geschichte der deutschen Sprache	6	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_004	Basismodul Texte und Kontexte in der deutschsprachigen Literatur	6	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_006	Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft (Germanistik)	12	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_007	Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Lehramt Deutsch)	6	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_008	Aufbaumodul Literaturen, Kanon, Medien und Kulturen (Lehramt Deutsch)	9	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_009	Basismodul Theoretische und praktische Grundlagen des Literaturunterrichts (Deutsch)	6	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_010	Basismodul Theoretische und praktische Grundlagen des Sprachunterrichts (Deutsch)	6	PM	s. MK PhilFak
GER_BA_011	Aufbaumodul Fachdidaktisches Tagespraktikum: Schulpraktische Studien (Deutsch)	6	PM	s. MK PhilFak

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

